

GEMEINDE DOSENHEIM
RHEIN-NECKAR-KREIS

BEBAUUNGSPLAN „REIGART“

- Teil B - Textliche Darstellung -


Folgende neuen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen:

Unter Beachtung städtebaulicher Erfordernisse können folgende weiteren Ausnahmen zugelassen werden:

1. Erhöhung der Dachneigung bis max. 35°.
2. Bei Dachneigung bis max. 30 °.
Errichtung von Kniestöcken bis 0,5 m Höhe (Schnittpunkt zwischen letzter Geschoßdecke - Außenwand - und UK-Sparren).
3. Errichtung von Dachaufbauten (Gaupen):
 - bis maximal 40 % der Dachlänge
 - Giebelabstand mindestens 1,5 m
 - Firstabstand mindestens 1,0 m
 - die Dachtraufe darf nicht unterbrochen werden
 - bei Giebelgaupen muß die Dachneigung der Gaupe mindestens 35° betragen.
4. Errichtung von Seitengiebeln wie Ziffer 3, jedoch auf max. 25 % der Gebäudelänge.

Dossenheim, den 25. Juli 1995


Kurt SOLLICH
Bürgermeister-Stellvertreter

Keine Beanstandungen gemäß § 11 Abs. 5 BauGB/ § 73 Abs. 5 und § 130 Heidelberg, den 02. Okt. 1995 Landratsamt - Baurechtsamt -	
---	---